

Begründung

(§ 9 Abs. 8 BauGB)

Bebauungsplan der Stadt Buchloe für das Gebiet

„Buchloe Nordwest I“

6. Änderung

Stadtbauamt Buchloe, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe

30.04.2001

1. Veranlassung

Der Bebauungsplan „Buchloe Nordwest I“ sah am nördlichen Ende des Suppbrunnenweges einen Wendehammer vor. Durch die Weiterführung des Suppbrunnenweges bis zur Robert-Bosch-Straße ist der geplante Wendehammer nicht mehr notwendig. Durch die Ausweisung des nördlichen Teilstücks des Suppbrunnenweges als Einbahnstraße soll einem Durchgangsverkehr in die Innenstadt entgegengewirkt werden.

Da die Robert-Bosch-Straße in ihrer Linienführung geringfügig verändert wurde, ist sie teilweise in den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung miteinbezogen worden.

2. Lage des geänderten Bereiches

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung sind in der Planzeichnung dargestellt.

3. Bauliche Nutzung

An der baulichen Nutzung sowie an den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes ändert sich nichts.

4. Erschließung

Die Erschließung der Grundstücke ist auch durch die geänderte Straßenführung in allen Fällen gewährleistet. Der Suppbrunnenweg ist nun 5,0 m breit und erhält einen 1,5 m breiten Gehweg auf der Ostseite.

Buchloe, den

09.08.2001


Greif

1. Bürgermeister